

**Rundschreiben Straßenbau**  
Sachgebiet 10.7: Straßenbetriebsdienst; Grünpflege

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof

**Betr.: Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst  
– Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006**

**Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1988;  
StB 27/38.58.20-30/28 Va 88

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ wurde vom Arbeitskreis „Unterhaltungs- und Betriebsdienst“ des Arbeitsausschusses „Straßenunterhaltung, Straßenbetrieb und Winterdienst“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter Beteiligung des Arbeitsausschusses „Landschaftspflegerische Ausführung“ im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet. Dabei wurden die zum Entwurf des Merkblattes von den Obersten Straßenbaubehörden der Länder eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Es ersetzt das „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege, Ausgabe 1988“ und berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung, den Stand der Forschung sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gibt insbesondere auch Hinweise zu den Themenkomplexen Kompensationsflächen und Straßenbäume.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Autobahn- und Straßenmeistereien mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Handlungsanleitung für die Grünpflege. Es behandelt nur Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes fallen.

Im Bereich der Bundesfernstraßen ist Abschnitt 3.5.2 – Angebaute Schnittgeräte – nicht anzuwenden. Stattdessen gilt Folgendes:

Der Einsatz von angebauten Schnittgeräten zur Freihaltung bzw. Wiederherstellung des Lichtraumprofils ist nur aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich von schmalen Mittelstreifen zulässig. Der Schnitt von dünnem Astwerk ist dabei nur bei langsamer Fahrt durchzuführen, um die Schnittqualität zu erhöhen und um die erforderliche Nacharbeit mit einem handgeführten Schnittgerät zu vermeiden.

Angebaute Schnittgeräte bzw. Freischneider in Form eines Messerbalkens oder mit mehreren montierten Kreissägen eignen sich jedoch nicht zum üblichen seitlichen Beschneiden von Gehölzflächen, da der Schnitt insbesondere bei schräg stehenden Ästen ausfasert und ein wiederholtes Nacharbeiten von Hand erforderlich wird. Zudem wird bei nicht regelmäßig durchgeführtem Auslichten (siehe Abbildungen zu 3.1 des Grünpflegemerktblattes) bereits nach kurzer Zeit ein wiederholtes, aufwendiges Nachschneiden zur Freihaltung/Wiederherstellung des Lichtprofils erforderlich.

Der Anhang 5 des Merkblattes enthält „Empfehlungen zur Durchführung der Baumkontrollen“. Zur Durchführung von Baumkontrollen **außerhalb der Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes** empfehle ich, sich an der beiliegenden Liste (Anlage 1) zu orientieren.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 13/1988, StB 27/38.58.20-30/28 Va 88, hebe ich hiermit auf.

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ ist zu beziehen beim: FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag

Wolfgang H a h n

